



**Pflegerechts-
beratung**



verbraucherzentrale

Berlin

DIE PFLEGE-WG FÜR ERWACHSENE IN BERLIN

Eine Wohnform bei Pflege- und Betreuungsbedarf

2 | Einleitung

ZU DIESER BROSCHÜRE

Liebe Verbraucher*innen,

wenn Sie vor der Wahl stehen, selbst in eine Pflege-WG zu ziehen oder einen solchen Platz für erwachsene Angehörige oder Betreute zu suchen, haben Sie wahrscheinlich viele Fragen.

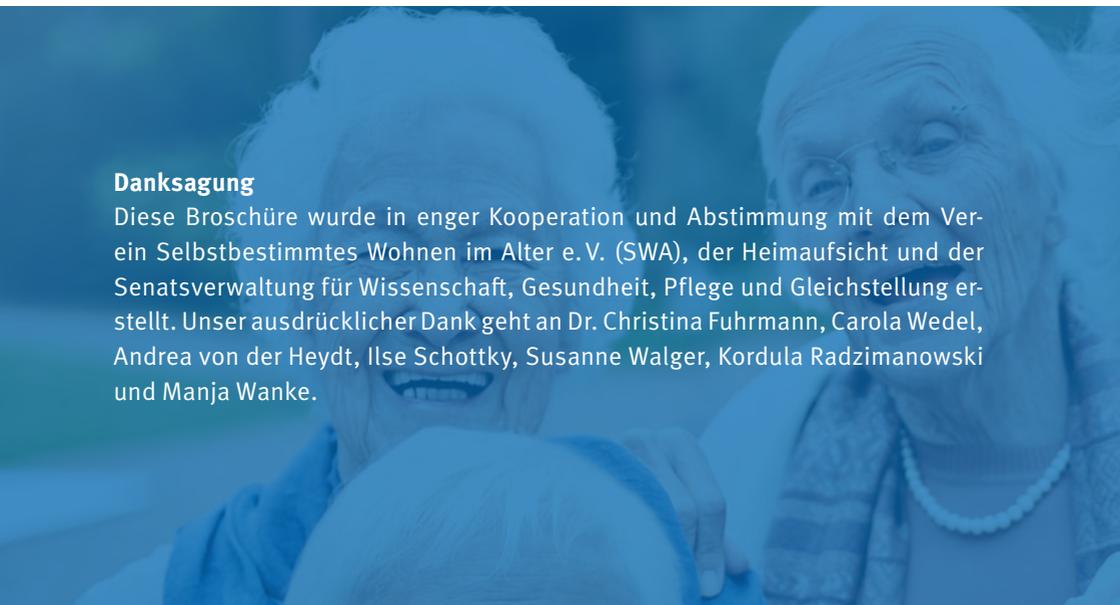
In dieser Situation sollten Sie sich genügend Zeit nehmen, um über die passende Wohn- und Pflegeform und die Auswahl der Einrichtung zu entscheiden. Wir erklären in dieser Broschüre, was eine Pflege-WG ist und geben Ihnen wichtige Tipps zu dieser Wohnform mit auf den Weg.

Wir wollen Sie ermutigen, so lange die richtigen Fragen zu stellen, bis Sie verstanden haben, welche Leistungen Sie bei Abschluss der Verträge rund um den Einzug in eine Pflege-WG erwarten können, welche Rechte Sie haben und welche Verpflichtungen Sie eingehen.

Ihre Verbraucherzentrale

Danksagung

Diese Broschüre wurde in enger Kooperation und Abstimmung mit dem Verein Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e.V. (SWA), der Heimaufsicht und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung erstellt. Unser ausdrücklicher Dank geht an Dr. Christina Fuhrmann, Carola Wedel, Andrea von der Heydt, Ilse Schottky, Susanne Walger, Kordula Radzimanowski und Manja Wanke.



7-PUNKTE-CHECKLISTE

- | | |
|---|----|
| 1. Prüfen Sie, ob eine Pflege-WG für Sie oder Ihre*n Angehörige*n/
Betreute*n die geeignete Wohnform ist. | 4 |
| 2. Finden Sie heraus, welche Pflege-WG in der Nähe für Sie in
Frage kommt. | 7 |
| 3. Informieren Sie sich über die ausgewählte Pflege-WG. | 8 |
| 4. Lassen Sie sich erläutern, wer Ihre Vertragspartner*innen sind
und wie viele Verträge Sie abschließen müssen. | 11 |
| 5. Erkundigen Sie sich, welche Kosten für den Platz in der Pflege-
WG auf Sie zukommen. | 14 |
| 6. Fragen Sie nach, wie viel Unterstützung Sie von der Pflegekasse
und anderen Sozialleistungsträgern erwarten können. | 15 |
| 7. Wenn es zu Konflikten kommt: Prüfen Sie Ihre Rechte in der
Pflege-WG. | 18 |



4 | Hintergründe zur Pflege-WG

1 PRÜFEN SIE, OB EINE PFLEGE-WG FÜR SIE ODER IHRE*N ANGEHÖRIGE*N DIE GEEIGNETE WOHNFORM IST.

Was ist eine Pflege-Wohngemeinschaft und für wen ist sie geeignet?

Stellen Sie sich eine Wohngemeinschaft (WG) vor, in der nicht Student*innen, sondern bis zu zwölf Senior*innen wohnen, die täglich von Pflege- und Betreuungsdiensten versorgt und bei ihrer Tagesgestaltung unterstützt werden. Jede*r WG-Nutzer*in hat sein bzw. ihr eigenes Zimmer, während das Wohnzimmer, die Badezimmer, die Küche oder andere Nutzräume und Außenanlagen, die zur Wohnung gehören, gemeinsam genutzt werden.

Mit der Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz – WTG 2021) vom 03.05.2021 gibt es seit dem 01.12.2021 zwei Kategorien für eine Pflege-Wohngemeinschaft (Pflege-WG) in Berlin:

- die selbstverantwortete Pflege-WG und
- die anbieterverantwortete Pflege-WG

…❖ **Anbieterverantwortete Pflege-WG** | In den meisten Fällen werden Pflege-WGs von Pflegediensten gegründet und geleitet. Viele Entscheidungen und Vereinbarungen des Zusammenlebens der Nutzer*innen werden hier vom Anbieter der Pflege-WG vorgegeben.

Die Intensivpflege-WG ist eine besondere Form der anbieterverantworteten Pflege-WG.

…❖ **Selbstverantwortete Pflege-WG** | Wesentlich seltener ist die Pflege-WG, die durch Nutzer*innen und/oder deren Angehörige gegründet und verwaltet wird. Regelungen werden in diesem Fall nur durch selbstorganisierte Nutzer*innen oder Angehörige abgestimmt.

Grundsätzliches Merkmal aller Pflege-WGs ist, dass dort mindestens drei volljährige pflegebedürftige Menschen (Nutzer*innen) zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Haushaltsführung in einer gemeinsamen Wohnung zusammen-

leben und ein oder mehrere Leistungsanbieter (wie beispielsweise ambulante Pflegedienste) vertraglich Pflege- und Betreuungsleistungen vorhalten, anbieten oder erbringen. In einer Pflege-Wohngemeinschaft dürfen nicht mehr als zwölf Nutzer*innen zusammenleben, der Leistungsanbieter darf seine Büro-, Betriebs- und Geschäftsräume nicht in der Pflege-WG haben und eine Pflege-WG darf nicht Bestandteil einer Einrichtung sein.

Eine Pflege-WG ist selbstverantwortet, wenn darüber hinaus der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen und der Vertrag über die Wohnraumüberlassung rechtlich und tatsächlich in ihrem Bestand voneinander unabhängig sind. Die Nutzer*innen müssen bei der Wahl und dem Wechsel des Leistungsanbieters frei in ihrer Entscheidung sein und sie müssen das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung in der WG vollständig selbst bestimmen und verantworten.

Liegt eine der im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich um eine anbieterverantwortete Pflege-WG. In dieser muss der Pflegedienst sich darum kümmern, dass die Nutzer*innen einen Teil der Verantwortung für die Gemeinschaft selbst tragen und die Wohngemeinschaft in den Sozialraum integriert ist, vor allem durch häufigen und regelmäßigen Austausch mit Personen, die sich aktiv für die Interessen der Nutzer*innen einsetzen und nicht dem Pflegedienst angehören.

Für betreute Wohngemeinschaften, die bereits vor dem 01.12.2021 entstanden sind, gibt es bis zum 31.05.2023 Übergangsregelungen. Hier gelten die Anforderungen des alten Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) fort, die weitestgehend den Anforderungen an die heutigen selbstverantworteten Pflege-WGs entsprechen.

Zielgruppe sind Menschen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Pflegebedürftigkeit nicht mehr allein leben können oder möchten. Mit Hilfe der Unterstützungsangebote der Pflege- bzw. Betreuungsdienste ist die Bewältigung des Alltags gewährleistet und die Pflege der Nutzer*innen sichergestellt.

Der Tagesablauf wird durch alltägliche Aufgaben strukturiert. Diese sollen flexibel und persönlich orientiert sein. So kann zum Beispiel gemeinsam gekocht,

6 | Hintergründe zur Pflege-WG

gesungen, gelesen und im Haushalt aufgeräumt werden. Andererseits besteht für die Nutzer*innen jederzeit die Möglichkeit, sich zurückzuziehen und für sich allein zu sein. Weitere Kontakt- und Freizeitmöglichkeiten wie Spielen, Basteln oder Spaziergänge können zusätzlich organisiert oder mit dem Pflegedienst gesondert vereinbart werden. Das Zusammenleben in einer Pflege-WG ist von einem familiären Charakter geprägt. Die Mitwirkung bzw. Selbstverantwortung bei der Gestaltung des Zusammenlebens und der Alltagsgestaltung gehört zu den elementaren Grundlagen in einer Pflege-WG. Individuelle Bedürfnisse einzelner Nutzer*innen werden in dieser Wohnform besonders berücksichtigt. Die Öffnung in den Sozialraum, vor allem durch regelmäßigen Austausch mit Personen, die nicht zum Pflegedienst gehören, ermöglicht weiterhin die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Wie auch bei einer Studenten-WG basiert die Gemeinschaft auf Toleranz, Gemeinsinn und Kooperation.



Geeignet ist die Pflege-WG somit für Menschen, die im Allgemeinen gern in Gesellschaft leben und sich in einer Gruppe wohlfühlen. Wenn Sie lieber grundsätzlich allein sind oder Probleme in der Gruppe haben, sollten Sie eine andere Wohnform wählen.

Der SWA e. V. informiert:

*Es ist immer schwer, als „Neue*r“ in einer WG anzukommen und seinen Platz zu finden. Wichtig, auch für begleitende Angehörige oder Betreuer*innen, sind Kommunikation und Beteiligung, soweit individuell möglich. Viele Schultern tragen mehr und viele Köpfe wissen mehr.*



2 FINDEN SIE HERAUS, WELCHE PFLEGE-WG IN DER NÄHE FÜR SIE IN FRAGE KOMMT

Informationsmöglichkeiten zu Pflege-WGs

Es gibt eine Reihe von Internetportalen verschiedener Pflegekassen, die bei der Suche nach einem Pflegedienst, nach einem Pflegeheim oder einer Tagespflege helfen können.

Jede Pflege-WG hat zudem ein eigenes Pflegekonzept, das heißt, eine Spezialisierung auf bestimmte Krankheitsbilder und/oder ein bestimmtes Betreuungskonzept.

Ursprünglich kommt die Idee, Pflege-WGs zu gründen, von engagierten Pflegediensten und Menschen in Berlin, die eine alternative Betreuungsform für Menschen mit Demenz erproben wollten. Auch heute sind die meisten WGs immer noch auf demenziell erkrankte Menschen ausgerichtet, da diese teilweise ähnliche Betreuungsbedürfnisse haben. Zudem ist es wichtig zu klären, ob die Pflege in der WG auch bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands und bei fortschreitendem Krankheitsverlauf bis hin zur Sterbebegleitung am Lebensende grundsätzlich gesichert ist.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Personalausstattung der WG. Hilfreich ist es nachzufragen, ob alle Kräfte auch im Umgang mit demenziell erkrankten Menschen geschult sind.

Es gilt, aus den verschiedenen Angeboten die für Sie passende WG auszuwählen.

Bei Hilfelotse Berlin, Förderung altersgerechten Wohnens (FaW) Zimmerbörse oder beim SWA e. V. kann gezielt nach Plätzen in Pflege-WGs gesucht werden. Darüber hinaus gibt es einige Organisationen und auch Vermieter, die sogenannte Zimmerbörsen pflegen. Wichtige Ansprechpartner*innen sind auch die Berliner Pflegestützpunkte. Diese kennen das Pflegeangebot in ihrem Bezirk und können Adressen und Kontaktdaten der dort in der WG tätigen Pflegedienste oder der Angehörigenvertretung mitteilen.

Hilfelotsen Berlin: <https://www.hilfelotse-berlin.de/db/>

FAW: <https://faw-demenz-wg.de/zimmerboerse>

SWA: <https://swa-berlin.de/service>

8 | Richtig informieren

3 INFORMIEREN SIE SICH ÜBER DIE AUSGEWÄHLTE PFLEGE-WG

Pflege-WG besichtigen und mit Nutzer*innen und deren Angehörigen sprechen

Interessierte sollten einen Besichtigungstermin vereinbaren, um sich die WG und deren Umgebung selbst genau anzuschauen. Dabei sollten die folgenden Fragen geklärt werden:

- Wie barrierearm ist die Wohnung zu erreichen und zu verlassen?
- Sagt mir die Atmosphäre in der WG zu? Wie sind die Räume gestaltet?
- Welche Möbel könnten mitgebracht werden?
- Welche Möglichkeiten für Anregung und Beschäftigung gibt es?
- Besteht die Möglichkeit für Spaziergänge und andere Aktivitäten in der Umgebung?
- Unterstützen Ehrenamtliche bei der Betreuung und welche Gemeinschaftsaktivitäten oder besonderen Angebote gibt es?
- Wie ist die Pflege organisiert?
- Kann eine gute Versorgung auch bei schwerer Erkrankung und am Lebensende in der WG erfolgen?

Außerdem empfiehlt es sich, bei den Nutzer*innen der WG, deren Angehörigen sowie gegebenenfalls den Betreuer*innen Erfahrungen einzuholen. Wie ist der Umgang der Pflege- und Betreuungskräfte mit den Nutzer*innen? Ist der Tagesablauf starr oder kann er individuell an die Bedürfnisse angepasst werden? Welches Engagement wird von mir oder meinen Angehörigen erwartet?

Der SWA e. V. informiert:

Die Besuche sollten bei ernsthaftem Interesse dann auch gemeinsam mit der pflegebedürftigen Person erfolgen – d. h. der Mensch, der dort einziehen möchte, sollte gehört werden: Er muss dort leben und sich wohlfühlen. Erkundigen Sie sich auch nach der Option einer Probezeit.



**EINZIEHEN UND
WOHLFÜHLEN**

Zuständige Aufsichtsbehörde finden und Informationen einholen

Auch eine Nachfrage bei der zuständigen Aufsichtsbehörde kann sinnvoll sein. In Berlin ist die zuständige Aufsichtsbehörde das Landesamt für Gesundheit und Soziales (Heimaufsicht). Es gelten die Vorschriften des Wohnteilhabegesetzes (WTG).

Das WTG regelt beispielsweise folgendes:

- Allgemeine Information und Beratung durch die Aufsichtsbehörde
- Anforderungen an die Leistungserbringung und das Leistungsangebot
- Die Pflicht der Leistungsanbieter, Pflege-WGs anzumelden
- Regelungen, wann Prüfungen der Pflege-Wohngemeinschaften durchzuführen sind. Prüfungen können grundsätzlich angemeldet und unangemeldet erfolgen. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet.
- Mitwirkungs- und Beschwerderechte der Nutzer*innen

Der ambulante Pflegedienst hat als Leistungsanbieter sicherzustellen, dass ausreichend Fach- und Hilfskräfte zur Erbringung der erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen am Ort der Leistungserbringung eingesetzt werden. Weiter muss in jeder betreuten Wohngemeinschaft, in der schwer- und schwerstpflegebedürftige Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen durchgehend gepflegt und betreut werden, zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine Hilfskraft anwesend sein. Diese Regelungen sind in der Wohnteilhabe-Personalverordnung festgelegt (WTG-PersV).

In Pflege-WGs wird sich der tatsächliche Personaleinsatz immer auch nach den gemeinsam zwischen den Nutzer*innen und dem Leistungsanbieter bzw. den Leistungsanbietern getroffenen vertraglichen Vereinbarungen richten. So kann zum Beispiel in selbstverantworteten Pflege-WGs nur eine stundenweise Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen vereinbart sein. In Demenz-WGs hingegen wird in der Regel eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung und Pflege vereinbart sein, bei der die gesetzlichen Mindestanforderungen voll zur Anwendung kommen müssen.

10 | Richtig informieren

Heimaufsicht Berlin (Aufsichtsbehörde):

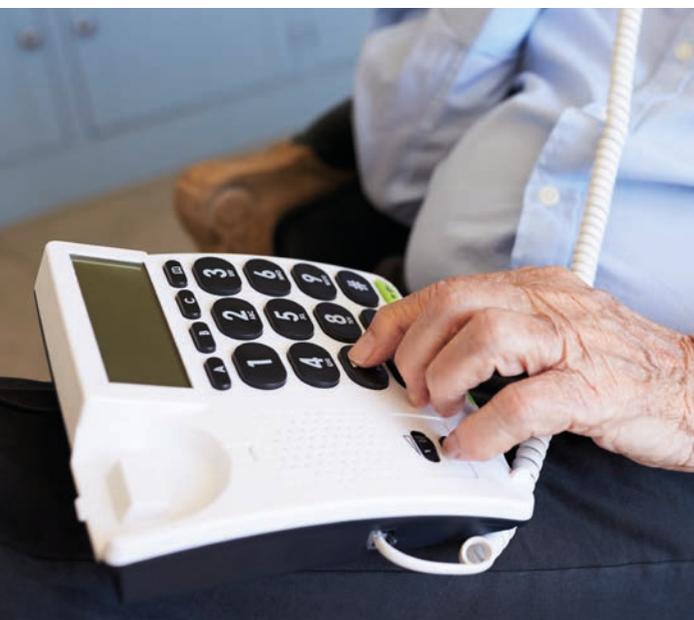
Private Gründer*innen einer Pflege-WG können das Informations- und Beratungsangebot der Aufsichtsbehörde nutzen. Nach dem Informationsfreiheitsgesetz haben Bürger*innen ein allgemeines Auskunftsrecht gegenüber Behörden und somit Zugang zu amtlichen Informationen.

Die Aufsichtsbehörde kann auch auf weitere geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen.

Eine Veröffentlichung von Prüfberichten erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Nutzer*innen bzw. der gesetzlichen Vertretungspersonen der Pflege-WG, da Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Nutzer*innen und deren Privatsphäre in besonderem Maße zu beachten sind. Bei anbieterverantworteten WGs kann die Aufsichtsbehörde darüber hinaus von einer Veröffentlichung von Prüfberichten absehen, wenn in einer WG keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind.

Aus Datenschutzgründen werden derzeit keine Informationen über einzelne Pflege-WGs an interessierte Bürger*innen herausgegeben.

Wer seine WG bewerben will, kann dies individuell selbst veranlassen (zum Beispiel durch Informationen an Pflegestützpunkte, Hilfelotse Berlin und andere Plattformen).



**BEI DER
AUF SICHTS-
BEHÖRDE
NACHFRAGEN**

4 LASSEN SIE SICH ERLÄUTERN, WER IHRE VERTRAGSPARTNER SIND UND WIE VIELE VERTRÄGE SIE ABSCHLIESSEN MÜSSEN

Bevor Sie einen Vertrag abschließen, sollten Sie Kenntnis von den Vertragspartnern und der Anzahl der notwendigen Verträge haben.

Grundsätzlich schließen Sie als Nutzer*in einer Pflege-WG drei unterschiedliche Verträge ab.

- eine Wohngemeinschaftsvereinbarung (WG-Vereinbarung)
- einen Mietvertrag und
- einen Pflege- und Betreuungsvertrag

WG-Vereinbarung (meist bei anbieterverantworteten Pflege-WGs):

Um gemeinsame Entscheidungen treffen zu können, sollte eine WG-Vertretung gebildet werden, um Rechte und Interessen für die Nutzer*innen auch als Gemeinschaft wahrnehmen zu können. Welche Entscheidungsmöglichkeiten dieses Gremium hat, hängt davon ab, wie hoch der Grad der Selbstorganisation der Wohngemeinschaft ist und wird bei einer anbieterverantworteten Pflege-WG in der schriftlichen WG-Vereinbarung beschrieben.

In der selbstverantworteten WG trifft das Gremium Entscheidungen, die alle Nutzer*innen betreffen: Welche größeren Anschaffungen werden getätigt? Gibt es eine Nacht- oder Mittagsruhe? Wenn ja, wann wird sie gehalten? Welcher Pflegedienst wird beauftragt und wer darf in die WG einziehen?

Bei einer anbieterverantworteten Pflege-WG besteht hierzu ein Mitwirkungsrecht der Nutzer*innen gegenüber dem Pflegedienst. Diejenigen Nutzer*innen, welche aufgrund einer demenziellen Erkrankung ihre Stimme nicht abgeben können, werden von ihren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer*innen vertreten.



Informieren Sie sich vorab, wie die WG organisiert ist, welche Rechte und Pflichten Sie als Nutzer*in bzw. Angehörige haben und wie regelmäßige Treffen organisiert werden. Lassen Sie sich die bestehenden Vereinbarungen aushändigen.

12 | Vertragsdetails kennen

In einer Gemeinschaftsordnung sollten mindestens enthalten sein:

1. das Verfahren zum Treffen gemeinschaftlicher Entscheidungen mit Wirkung nach innen und nach außen, wobei die Nutzer*innen bestimmen, ob und inwieweit bei gemeinschaftlichen Entscheidungen eine relative, einfache, qualifizierte oder absolute Mehrheit zu Grunde gelegt wird
2. die Regelungen über regelmäßige Zusammentreffen der Nutzer*innen
3. die Rollen und Aufgaben der Nutzer*innen beim Zusammenleben, der Alltagsgestaltung, den gemeinsamen Aktivitäten und sonstigen Angelegenheiten der WG
4. die Regelungen zur Verwaltung, den Ausgaben und der Abrechnung gemeinschaftlicher Finanzmittel für gemeinsam entstehende Kosten
5. die Regelungen zu Wohngemeinschaftsvertretungen
6. das Verfahren zur Ausübung des Mitwirkungsrechts hinsichtlich des Einzuges und Auszuges von Nutzer*innen
7. das Verfahren zur Ausübung des Mitwirkungsrechts hinsichtlich Gestaltung und Möblierung der Gemeinschaftsräume und -flächen

Bei selbstverantworteten Pflege-WGs beinhaltet die grundsätzliche Selbstbestimmung und Selbstverantwortung auch das gemeinschaftliche Bestimmungsrecht der Nutzer*innen hinsichtlich des Einzuges und Auszuges von Nutzer*innen sowie das gemeinschaftliche Bestimmungsrecht der Nutzer*innen bei der Gestaltung und Möblierung der Gemeinschaftsräume und -flächen.

…❖ **Mietvertrag** | Die Nutzer*innen schließen mit dem Vermieter einen Einzelmietvertrag über das eigene Zimmer sowie die anteiligen Gemeinschaftsflächen ab. Bei der anbieterverantworteten WG kann auch der Pflegedienst Vermieter sein, bei der selbstverantworteten WG ist das ausgeschlossen.

Achten Sie darauf, dass der Mietvertrag bestimmte Regelungen beinhaltet:

- die genaue Bezeichnung und Größe des angemieteten Zimmers
- die Größe der anteilig gemieteten Gemeinschaftsfläche
- die Grundmiete getrennt von den Betriebs- und Heizkosten
- die Kündigungsfrist und die Kautions
- die Höhe des Verwaltungszuschlages, soweit dieser (für Mieterwechsel o.ä.) erhoben wird

Wird der Mietvertrag bei einer anbieterverantworteten WG mit dem Pflege- bzw. Betreuungsvertrag verbunden, so kann das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) anwendbar sein. Ob ein solcher Fall vorliegt, kann nur im Einzelfall geklärt werden. Wenn dieses Gesetz Anwendung findet, steht Bewohner*innen bei Erklärung bis zum dritten Werktag zum Monatsende ein kurzfristiges Kündigungsrecht zu.

…❖ **Pflege- und Betreuungsvertrag** | Jedes Mitglied einer Wohngemeinschaft schließt zudem einen Pflege- bzw. Betreuungsvertrag mit einem oder mehreren Dienstleistern (ambulanter Pflegedienst bzw. Betreuungsdienst) ab. Für die Pflegeverträge gelten spezielle Anforderungen.

Achten Sie darauf, dass Ihnen der Pflegevertrag ausgehändigt wird. Besonders wichtig sind folgende Punkte:

- Art, Inhalt und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen
- die gesonderte Vergütung für jede Leistung
- Regelung für Abwesenheitszeiten, beispielsweise wegen eines Krankenhausaufenthaltes

Grundsätzlich gilt, dass ein Pflegevertrag jederzeit von jedem Pflegebedürftigen gekündigt werden kann.

TIPP

In der Pflegedokumentation, die für Sie einsehbar in der Pflege-WG aufbewahrt werden muss, können Sie erkennen, ob die vereinbarten Leistungen auch erbracht werden. Darüber hinaus kann der Pflegedienst nur erbrachte Leistungen abrechnen, d. h. es sind monatlich sogenannte Leistungsnachweise zu unterschreiben – auch das dient der Kontrolle. Wir empfehlen Ihnen, die Leistungsnachweise sorgfältig zu prüfen und keine Abtretungserklärung zu unterschreiben.

5 ERKUNDIGEN SIE SICH, WELCHE KOSTEN FÜR DEN PLATZ IN DER PFLEGE-WG AUF SIE ZUKOMMEN

Um die anfallenden Kosten richtig einschätzen zu können, sollten Sie sich gut informieren.

Grundsätzlich fallen unter anderem folgende Kosten an:

- Pflegekosten
- Miet- und Nebenkosten, ggf. auch ein Verwaltungszuschlag
- Betreuungskosten
- Haushaltsgeld (Essen, Wäscheversorgung, Haushaltsbedarf etc.)
- persönlicher Bedarf (Kosmetik, Medikamente, Friseur etc.)
- Taschengeld

Die Pflegekosten richten sich dabei zum einen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Bei den Pflegegraden 2–3 werden die Kosten für die Pflegeleistungen nach individuell vereinbarten sogenannten Leistungskomplexen berechnet, bei den Pflegegraden 4 und 5 wird eine Tagespauschale der Leistungskomplexe 19 und 38, insbesondere bei WGs für Demenz-Kranke, abgerechnet. Das Haushaltsgeld wird meistens von den Pflegediensten für die WG-Nutzer*innen treuhänderisch verwaltet. Hier müssen Nutzer*innen darauf achten, dass die Vereinbarungen, wofür das Geld verwendet wird und wie darüber abzurechnen ist, eingehalten werden.



Die Pflegestützpunkte können dazu Auskunft geben, welche Pflegekosten in einer Pflege-WG üblicherweise anfallen und welche Leistungen die einzelnen Leistungskomplexe enthalten.

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Tel. 0800 59 500 59

Standorte der Pflegestützpunkte sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt.

6 FRAGEN SIE NACH, WIE VIEL UNTERSTÜTZUNG SIE VON DER PFLEGEKASSE UND ANDEREN SOZIALLEISTUNGSTRÄGERN ERHALTEN KÖNNEN

Wer pflegebedürftig und versichert ist, hat Anspruch auf Unterstützung durch die Pflegekasse und die Krankenkasse.

…❖ **Häusliche Pflege** | Die Pflegeversicherungen bieten Unterstützung für die häusliche Pflege. Die Höhe Ihres Anspruchs, hängt von Ihrem Pflegegrad ab, den der Medizinische Dienst Berlin-Brandenburg feststellt. Sachleistung bedeutet, dass bis zu diesem Betrag Leistungen eines Pflegedienstes eingekauft werden können. Im Modell der Pflege-WG wird ein Pflegedienst mit der Pflege beauftragt. Dabei handelt es sich um eine sogenannte Pflegesachleistung.

…❖ **Entlastungsbetrag** | Jeder Pflegebedürftige mit festgestelltem Pflegegrad kann zusätzlich einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich beanspruchen. Mit dem Entlastungsbetrag können bestimmte zusätzliche Leistungen eingekauft werden. Dabei kommen beispielsweise Betreuungs- oder Entlastungsangebote in Frage, die durch den Pflegedienst oder durch die anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erbracht werden können. Eine Liste der im Land Berlin anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag finden Sie hier: www.pflegeunterstuetzung-berlin.de.

…❖ **Wohngruppenzuschlag** | Jede*r Nutzer*in einer Pflege-WG hat Anspruch auf einen monatlichen Wohngruppenzuschlag in Höhe von 214 Euro. Voraussetzung ist, dass ein*e Nutzer*in anerkannt pflegebedürftig ist, die Wohngemeinschaft nicht mehr als zwölf Nutzer*innen hat und eine Person mit betreuenden, organisatorischen oder verwaltenden Aufgaben für die Pflege-WG beauftragt ist. Das können auch mehrere Personen sein, zum Beispiel für unterschiedliche Aufgaben, und nicht alle Nutzer*innen müssen eine Person beauftragen.

…❖ **Barrierefreie Wohnraumanpassung** | Für die Beteiligung an der Gründung einer Pflege-Wohngemeinschaft (also vor Einzug in eine WG) werden Pflegebedürftige mit einem Anspruch auf Wohngruppenzuschlag zusätzlich mit einer einmaligen Zahlung von bis zu 2.500 Euro unterstützt. Dies erfolgt nur mit dem Zweck der altersgerechten oder barrierefreien Umgestaltung der Wohnung. Der

16 | Finanzielle Unterstützung

Gesamtbetrag ist auf 10.000 Euro pro Wohngemeinschaft begrenzt und muss durch die WG-Nutzer*innen innerhalb eines Jahres ab Antragstellung zur Verfügung stehen.

Nach dem Einzug in eine WG können auch wohnumfeldverbessernde Maßnahmen beantragt werden, um die häusliche Pflege zu ermöglichen oder erheblich zu erleichtern. Der Anspruch besteht i. H. v. bis zu 4.000 Euro pro Person, allerdings höchstens 16.000 Euro pro Maßnahme in der Wohngemeinschaft.

…❖ **Tages- und Nachtpflege** | Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 2 bis 5, können in besonderen Ausnahmefällen einen zusätzlichen Anspruch auf teilstationäre Pflegeleistungen haben. Voraussetzung ist, dass durch eine Prüfung des Medizinischen Dienstes (MD) festgestellt wurde, dass die häusliche Pflege in der WG nicht mehr ausreichend sichergestellt werden kann oder eine Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Wichtig: Die teilstationäre Pflegeleistung wie Tages- und Nachtpflege wird weder auf die Sachleistung noch auf das Pflegegeld angerechnet.

…❖ **Wohngeld und Wohnberechtigungsschein** | Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird von den Bundesländern Wohngeld gezahlt und ein Wohnberechtigungsschein gewährt.

…❖ **Hilfe zur Pflege (Sozialgesetzbuch (SGB) XII)** | Für nichtversicherte Pflegebedürftige oder versicherte Pflegebedürftige mit einem die Pflegekassenleistung übersteigenden Bedarf ist zu beachten:

Sind Einkommen, Unterhalt und Vermögen für die Deckung des pflegebedingten Bedarfes der pflegebedürftigen Person nicht ausreichend und ergibt sich daraus eine finanzielle Bedürftigkeit, kann ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII bestehen. Das Sozialamt des Bezirkes, in dem die pflegebedürftige Person lebt, berät diese bzw. deren gesetzliche Vertretung oder bevollmächtigte Person. Dort ist ein Antrag auf Sozialhilfe verbunden mit der Anzeige des pflegerischen Bedarfes zu stellen. Das Sozialamt prüft den notwendigen zu deckenden pflegerischen Bedarf und die finanzielle Bedürftigkeit und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen Kosten übernehmen.



Fragen Sie in der Wohngemeinschaft genau nach, welche Kosten mit Ihrem Einzug auf Sie zukommen. Erkundigen Sie sich beim Pflegestützpunkt, Ihrer Pflegekasse und ggf. dem Sozialamt des Bezirkes, der für Sie zuständig ist, nach Ihren Ansprüchen und stellen Sie die entsprechenden Anträge bzw. informieren Sie ggf. das für Sie zuständige Sozialamt über Ihren Bedarf. Die meisten Leistungen werden erst ab Antragstellung gewährt.



**KOSTEN UND
ZUSCHLÄGE
BEACHTEN**



**ANTRÄGE
RECHTZEITIG
STELLEN**

7 WENN ES ZU KONFLIKTEN KOMMT: IHRE RECHTE IN DER PFLEGE-WG

Konflikte bleiben auch in einer Pflege-WG nicht aus. Deshalb sollten Sie Ihre Rechte genau kennen. Jeder Leistungsanbieter hat ein Beschwerdemanagement mit einer Anlaufstelle für Beschwerden und Vorschläge.

In Berlin gibt es auch die Möglichkeit für Nutzer*innen, pflegende An- und Zugehörige aber auch für das Pflegepersonal, sich bei Aggressionen oder Gewaltsituationen, Schuldgefühlen sowie Unzufriedenheit mit der Pflege an die Beratungs- und Beschwerdestelle bei Konflikt und Gewalt in der Pflege älterer Menschen „Pflege in Not“ zu wenden.

Der Verein Selbstbestimmtes Wohnen im Alter (SWA) e. V. informiert: Eine WG gelingt nur im Miteinander auf Augenhöhe. Das heißt, es ist wichtig, die Rolle aller Akteure anzuerkennen, gut abzugrenzen und zu klären. Bei Konflikten ist es wichtig, sich frühzeitig um den Austausch zu bemühen bzw. sich Hilfe und Beratung zu suchen, gegebenenfalls eine Moderation einzuschalten.

Folgende Beratungsstellen können weiterhelfen:

- Pflegestützpunkte (allgemeine Beratung)
- Alzheimer Gesellschaft Berlin (Umgang mit demenziellen Erkrankungen)
- SWA (Knowhow zu WGs, Beratung und ggf. Prozessbegleitung)

…❖ **Heimaufsicht Berlin (Aufsichtsbehörde)** | Die Heimaufsicht berät zu den Anforderungen an eine Pflege-WG nach dem Wohnteilhabegesetz. Soweit Beschwerden und Hinweise zur Leistungserbringung in Pflege-WGs bei ihr eingehen, werden auch diese im Rahmen der Anforderungen nach dem WTG und dazugehörigen Rechtsvorschriften anlassbezogen angemeldet und unangemeldet vor Ort überprüft.

Beschwerden und Hinweise werden auf Wunsch anonym behandelt.

…❖ **Kontaktdaten der Heimaufsicht Berlin** | Die Aufsichtsbehörde in Berlin ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales – Heimaufsicht, Darwinstraße 13–17, 10589 Berlin. Informationen können Sie auf der Internetseite der Heimaufsicht finden: <https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/> bzw. individuell direkt über E-Mail: Heimaufsicht@lageso.berlin.de einholen.

Darüber hinaus wird es neben der Anlassprüfung künftig durch die Neufassung des WTG auch regelmäßige anlasslose Prüfungen vor Ort geben (Regelprüfungen). Für Bestandseinrichtungen (Wohngemeinschaften, die bereits vor dem 01.12.2021 bestanden haben) gilt hier eine Übergangsfrist bis zum 31.05.2023.

…❖ **Wie wechselt man in der Pflege-WG den Pflegedienst?** | Wenn Sie Probleme mit einem Pflegedienst haben, sprechen Sie die Pflegedienstleitung direkt auf die Probleme an. Sollten sich die Probleme so nicht lösen lassen, müssen Sie sich mit den anderen Nutzer*innen besprechen. Leider ist es in einer Pflege-Wohngemeinschaft meist nicht möglich, sich als einzelner einen anderen Pflegedienst zu suchen. Wenn auch noch andere Nutzer*innen der Meinung sind, dass der Pflegedienst gewechselt werden sollte, muss dies gemeinschaftlich entschieden werden. Die einzelnen Nutzer*innen schließen dann mit dem neuen Pflegedienst jeweils wieder einen neuen Pflege- und Betreuungsvertrag ab.

…❖ **Welche Kündigungsrechte haben Mieter*innen in einer Pflege-WG?** | Sollte es Ihnen unmöglich sein, sich weiter von dem Pflegedienst versorgen zu lassen, und kommt eine Einigung unter den Nutzer*innen und deren Angehörigen über einen Wechsel nicht zustande, ist es wichtig zu wissen, wie Sie Ihre Verträge mit der WG wieder beenden können.

Ist das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) einschlägig, haben Nutzer*innen zunächst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ein Kündigungsrecht von zwei Wochen im Rahmen des sogenannten Probewohnens. Danach kann der Vertrag bis zum dritten Werktag eines Monats zum Ablauf desselben Monats gekündigt werden. Wird jedoch das Entgelt erhöht, ist eine Kündigung sogar jederzeit ab dem Zugang der Mitteilung über die Erhöhung möglich.

20 | Ihre Rechte in der Pflege-WG

Andererseits gelten bei selbstverantworteten oder anbieterverantworteten Pflege-WGs, in denen das WBVG eher nicht zur Anwendung kommt, grundsätzlich die rechtlichen Regelungen des Mietrechts aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Wenn die Nutzer*innen der Wohngemeinschaft Untermieter*innen sind, gelten auch hier die mietrechtlichen Regelungen. Zu beachten ist nur, dass bei einer Kündigung auf Seiten des Hauptmieters, ein berechtigtes Interesse an der Auflösung des Mietverhältnisses vorhanden sein und erläutert werden muss. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn der Vermieter wirksam gekündigt hat. Inwieweit eine Kündigung aus anderen Gründen möglich ist, bestimmt sich aus dem Untermietvertrag.

Ist der Hauptmieter ein gewerblicher Anbieter, zum Beispiel ein Pflegedienst, werden die Nutzer*innen bei Kündigung des Hauptmieters durch den Vermieter unmittelbar selbst Mieter*innen, so dass diese die Wohnung nicht räumen müssen.

...❖ **Was gilt bei Problemen der Nutzer*innen untereinander?** | Sollte sich ein*e Nutzer*in mehrfach unangebracht verhalten, können dies die anderen Nutzer*innen als Mangel beim Vermieter rügen. Dieser kann dann nach erfolgloser Abmahnung dem störenden Mieter fristlos kündigen. In anbieterverantworteten Pflege-WGs können Regelungen hinsichtlich des Ein- und Auszuges von den Nutzer*innen in etwaigen Gemeinschaftsvereinbarungen getroffen worden sein.



Versuchen Sie, auch wenn es keine Probleme gibt, regelmäßige Nutzer*innen- bzw. Angehörigentreffen (verpflichtend bei anbieterverantworteten Pflege-WGs) zu organisieren, um Ihre Wünsche und Sorgen untereinander besprechen zu können.

Informieren Sie sich schon im Vorfeld darüber, welche Vertragssituation vorliegt, um rechtlich Gewissheit zu haben!

VORSORGE, PALLIATIVVERSORGUNG UND HOSPIZBEGLEITUNG

In jedem Fall ist es grundsätzlich hilfreich, mit Verfügungen zur Vorsorge für den Akutfall und das Lebensende rechtzeitig notwendige Entscheidungen zu treffen. Die Erstellung einer Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Notfallverfügung, Betreuungsverfügung sowie die Kommunikation weiterer Wünsche sind empfehlenswert. Die Krankenkassen informieren ihre Versicherten in allgemeiner Form über die Möglichkeiten persönlicher Vorsorge für die letzte Lebensphase. Versicherte haben Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfeleistung durch die Krankenkasse zu den Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung.

Die Pflege und Betreuung wird durch den Pflegedienst in enger Kooperation mit dem Hausarzt oder der Hausärztin und anderen beteiligten Berufsgruppen auf die besonderen Bedürfnisse der Schwerstkranken und Sterbenden ausgerichtet. Fragen Sie den Pflegedienst, ob er über ein spezielles Betreuungskonzept oder Leitlinien und Standards für diese besondere Situation verfügt. Vorrangig ist der Erhalt von Lebensqualität, darunter das Lindern von Schmerzen und das Eingehen auf veränderte Bedürfnisse. Die Behandlung weiterer Symptome wie Atemnot, Darmverschluss oder Schlaflosigkeit benötigt spezielle Fachkenntnisse. Der betreuende Hausarzt oder die Hausärztin kann bei komplexeren Symptomen eine*n Palliativmediziner*in im Rahmen der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung nach SGB V hinzuziehen.

Es stehen Entscheidungen zur Sterbebegleitung durch Angehörige und Nahestehende sowie zur Einbeziehung externer Hilfe und Unterstützung, beispielsweise durch einen ambulanten Hospizdienst nach SGB V und von geistlichem Beistand an. Ist der Todesfall eingetreten, können für An- und Zugehörige und auch für die anderen Bewohner*innen Abschiedsrituale wichtig sein. Fragen der Bestattung und Trauerbewältigung kommen auf An- und Zugehörige zu.

Die Beratung erfolgt in Berlin vor allem durch die Pflegestützpunkte, die Fach- und Spezialberatungsstelle Zentrale Anlaufstelle Hospiz und Home Care Berlin.

GLOSSARBEGRIFFE WERDEN IM FLYER AN DEN ENTSPRECHENDEN STELLEN DARGESTELLT:

…❖ **Medizinischer Dienst Berlin-Brandenburg (MD)** | Der Medizinische Dienst ist der Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Stellt ein Versicherter einen Antrag auf Feststellung seiner Pflegebedürftigkeit, überprüft der MD im Auftrag der Pflegekassen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und welcher Pflegegrad vorliegt. Anschließend fertigt er über das Ergebnis ein Gutachten an.

Die Entscheidung, ob und welche Leistungen der Antragsteller aus der Pflegeversicherung erhält, trifft dann die Pflegekasse unter Berücksichtigung des MD-Gutachtens und der beantragten Leistungen. Im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen prüft der MD auch die Qualität von/in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen.

…❖ **Pflegestützpunkte** | Die Pflegestützpunkte sind neutrale und kostenlose Beratungsstellen für Pflegebedürftige, für von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen, für Menschen mit Behinderung und Angehörige. Sie beraten und unterstützen wohnortnah und individuell bei allen Fragen zur Pflege.

Angebote, Adressen und Telefonnummern finden Sie unter www.pflegestuetzpunkteberlin.de. Das berlinweite Servicetelefon ist Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr unter 0800 59 500 59 erreichbar.

Alle 36 Berliner Pflegestützpunkte bieten Dienstag 9.00 bis 15.00 Uhr und Donnerstag 12.00 bis 18.00 Uhr offene Sprechstunden an. An allen Tagen sind von Montag bis Freitag individuelle Terminvereinbarungen zur Beratung möglich.

Für persönliche Beratungen im Pflegestützpunkt und Hausbesuche empfiehlt sich eine vorherige telefonische Terminvereinbarung. Alternativ wird gern am Telefon oder über ein Videoangebot beraten.

Montag und Dienstag in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr und Donnerstag von 12.00 bis 17.00 Uhr besteht die Möglichkeit zum Informationsgespräch über einen Live-Chat.

…❖ **Pflegevertrag** | In einem Pflegevertrag regeln die Vertragspartner Art, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen, einschließlich der Vergütungen. Vertragspartner sind in der Regel die pflegebedürftige Person als Auftraggeber und ein ambulanter Pflegedienst als Auftragnehmer.

Es können auch weitergehende, über die Pflegesachleistungen hinausreichende Dienstleistungen, beispielsweise Essen auf Rädern, im Pflegevertrag geregelt werden.

…❖ **Heimaufsicht** | Die Heimaufsicht ist im Landesamt für Gesundheit und Soziales die Aufsichtsbehörde des Landes Berlin. Aufgabe der Heimaufsicht ist es, pflegebedürftige volljährige Menschen und volljährige Menschen mit Behinderungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (hierzu gehören Pflegeeinrichtungen, besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, Pflege-Wohngemeinschaften, Intensivpflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen) vor Beeinträchtigungen zu schützen. Außerdem soll sie dabei unterstützen, die Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen gemäß dem WTG und den dazugehörigen Rechtsverordnungen (der Wohnteilhabe-Personalverordnung, der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung und der Wohnteilhabe-Bauverordnung) durchzusetzen und die Einhaltung der vorgenannten Rechtsvorschriften zu überwachen.

…❖ **Pflegekasse** | Die Pflegekassen sind in Deutschland die Träger der Pflegeversicherung. Sie sind bei den Krankenkassen eingerichtet und Ansprechpartner zu allen Pflegefragen ihrer Versicherten.

In Kooperation mit:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

– Heimaufsicht –

Darwinstraße 13–17

10589 Berlin

www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht



Selbstbestimmtes Wohnen im Alter – SWA e.V.

Bülowstraße 73

10783 Berlin

www.swa-berlin.de



IMPRESSUM

Herausgeber

Verbraucherzentrale Berlin e. V.
Ordensmeisterstr. 15–16, 12099 Berlin
Tel.: 030 21 485-255
Fax: 030 211 72 01

Gefördert durch:



Für den Inhalt verantwortlich:

Dörte Elß, Vorstand der
Verbraucherzentrale Berlin e. V.

Text: Carola Wedel, Andrea von der Heydt, Petra Hegemann,
Maren Müller, Pascal Bading, Oleh Vovk

Fotos: miodrag ignjatovic (Titel), Cecilie_Arcurs (Seite 2/3, 6, 8),
monkeybusinessimages (Seite 10) / istock.com;
Studio Romantic (Seite 17) / stock.adobe.com

Gestaltung: T-Sign Werbeagentur

Stand: Dezember 2022

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

© Verbraucherzentrale Berlin e. V.

verbraucherzentrale

Berlin